Interpellation Nr. 24 (März 2019)

19.5116.01

betreffend Stopp den Massenkündigungen – rechtlich möglich mittels verfassungskonformer Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen

Seit dem wuchtigen JA in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 zählt allein der MV Basel 1891 weit über 1'000 massengekündigte Mietparteien, vorwiegend ältere Personen, die dem Mittelstand zuzuzählen sind. Betroffen sind 58 Wohnblocks an 41 Adressen in fast allen Quartieren (von 4052 bis 4058 und 4125). Die Investoren stammen aus der ganzen Schweiz. Dass dies nur die Spitze des Eisbergs darstellt, ist offenkundig.

Dies zu verhindern war das Ziel der Volksabstimmung. Allseits anerkannt und politisch bindend ist, dass das «4 x JA!» einen Richtungswechsel bedeutet: Verdrängungen durch Kündigungen und Mietzinserhöhungen sind zu stoppen.

Dass der Richtungswechsel auch rechtlich Bestand hat, seit dem die Regierung den neuen § 34 am 5. Juli 2018 in Kraft gesetzt hat, wird von ihr in Zweifel gezogen – noch verstärkt angesichts des Drucks der jüngst bekanntgewordenen Massenkündigungen im Kleinbasel (Schoren, Feldbergdreieck) sowie im St.Johann.

Zur sofortigen Geltung der neuen Wohnschutzverfassung meint der zuständige Amtsleiter der Kantonspräsidentin, «der Staat würde in Willkür verfallen» (TV SRF, «Schweiz aktuell», 7. März 2019). Tags darauf schreibt der Baudirektor, «dass weder ich noch die Verwaltung die geltenden Gesetze verletzen dürfen, selbst wenn dies politisch vielleicht wünschbar wäre und der Mieterverband dies fordert» (E-Mail vom 8. März 2019 01:00:14).

Anders als die Spitzen im Präsidial- und im Baudepartement suggerieren, hat der Basler Mieterverband nie zu staatlicher Willkür oder zu Gesetzesverletzungen aufgerufen. Jedoch verweisen er und weitere Mietwohnschutzkreise auf anerkannte Rechtsgrundsätze und Lehrmeinungen. Demnach verlangen der Rechtsstaat und die demokratischen Grundsätze geradezu, dass die aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen im Lichte des neuen Wohnschutz-Paragrafen neu interpretiert werden.

Ich frage daher die Regierung:

- 1. Kennt sie die in Rechtsdoktrin und vom Bundesgericht erarbeiteten beiden unterschiedlichen Rechtsfiguren:
 - a. «verfassungskonforme Anwendung des bestehenden Rechts»
 - b. vs. «direkte Anwendung der Verfassung» unter Übersteuerung bestehenden Rechts?
- 2. Haben der Baudirektor und/oder die Kantonspräsidentin Hinweise darauf, dass die Initiant/innen anderes als die «verfassungskonforme Anwendung bestehenden Rechts» fordern?
- 3. Ist die Regierung ernsthaft bereit zu prüfen, wie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Lichte der neuen Kantonsverfassung verfassungskonform interpretiert werden können und müssen?
- 4. Ist die Regierung im Sinne dieser ernsthaften Prüfung insbesondere bereit,
 - a. gestützt auf § 83 Bau- und Planungsgesetz (BPG) Baubewilligungen zu verweigern, soweit sie neu gegen das öffentliche Interesse verstossen, welches die Mietparteien vor Verdrängung durch Massenkündigungen schützt?
 - b. gestützt auf § 85 BPG den Vollzug von Bauvorschriften neu zu interpretieren?
 - c. § 31 der Verordnung zum BPG auszusetzen also keine «vereinfachten Baubewilligungsverfahren» zuzulassen, weil z.B. Dachausbauten oder Innensanierungen stets von grosser Bedeutung für die Mietparteien sind?
- 5. Falls die Regierung keine Möglichkeit zur Aussetzung und Neuinterpretation von kantonalem Recht erkennen kann, ist sie dann bereit, die Dringlichklausel in § 84 Kantonsverfassung zur Anwendung zu bringen?

6. Sollte sie die aktuelle Situation mit über 1'000 Massenkündigungen nicht als solchen Notstand verstehen: Welches Ausmass an Massenkündigungen speziell gegenüber Älteren und langjährigen Mietparteien erachtet die Regierung im Sinne der Dringlichklausel von § 84 KV als gegeben? 2'000 Massenkündigungen pro Jahr? Oder mehr?

Beat Leuthardt